

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1979*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs

bei der Evangelischen Kirchengemeinde Diez (Stiftskirchengemeinde)

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelische Militärbischof schließen gem. Artikel 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Juli 1968, in der Fassung vom 26. Juni 1972 (Amtsblatt der EKHN 1972 Nr. 7 Seite 200 ff), folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der evangelischen Kirchengemeinden Diez und Freindiez ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Diez (Stiftskirchengemeinde) eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnorts teil und üben dort auch ihr kirchliches Wahlrecht aus.

§ 4

(Mitgliedschaft im Kirchenvorstand)

Der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Diez (Stiftskirchengemeinde).

Er ist über Termine, Tagesordnung und Ergebnis der Sitzungen des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Freindiez zu informieren und ist hinzuzuziehen, wenn Fragen, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder die Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen, behandelt werden.

§ 5

(Beirat)

Zur Unterstützung des Militärpfarrers wird aus Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder vom Wehrbereichsdekan im Einvernehmen mit dem Standortpfarrer auf Zeit berufen werden.

Kirchenvorsteher aus dem personalen Seelsorgebereich gehören dem Beirat kraft ihres Amtes an (Amtsbl. EKHN 1972 Nr. 7 Seite 201 I, 5).

Der Beirat unterstützt den Pfarrer in allen Aufgaben der Seelsorge, berät ihn in den Fragen des gemeindlichen Lebens des Seelsorgebereichs und fördert dessen lebendige Verbindung zur Ortsgemeinde.

§ 6

(Predigtendienst)

Der Militärpfarrer hält einmal monatlich — in der Regel am ersten Sonntag — den Gottesdienst in der Schloßkapelle Oranienstein in Diez.

Nach besonderer Absprache stellt er sich für Vertretungen in den beiden Kirchengemeinden Diez und Freindiez zur Verfügung.

§ 7

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs werden durch den Militärpfarrer vorgenommen und dem Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt.

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 35 vom 1. März 1979 (S. 2 - 3).

Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nimmt der Ortspfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer vor.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Ortspfarrer.

§ 8
(Dienstsiegel)

Der Militärpfarrer erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Diez.

§ 9
(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Die Kirchengemeinde Diez stellt die Stiftskirche für kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge (Standortgottesdienst) gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

§ 10
(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer vertretungsweise hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erheben und abzuführen.

Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindezwecke“ bezeichnet sind, werden gemäß den entsprechenden Beschlüssen der Kirchenvorstände der evangelischen Kirchengemeinden Diez und Freindiez erhoben.

Die Kollekten der monatlichen Gottesdienste in Oranienstein werden vom Beirat für die Arbeit der Militärseelsorge bzw. für anderweitig zu bestimmende Zwecke festgelegt.

§ 11

Im übrigen gelten

— die Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Juli 1968 in der Fassung vom 26. Juni 1972

— die Ordnung der jeweiligen Wohngemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs.

§ 12
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, den 17. 1. 1979

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

In Vertretung

Spengler

Pinneberg, den 17. 1. 1979

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Sigo Lehming